

Ja – auch zum Ehevertrag?

Heirat, das ist das Ja-Wort auf dem Standesamt, die Hochzeit in Weiß in der Kirche und das anschließende Fest mit Verwandten und Freunden. Ein Traum geht in Erfüllung. Die emotionalen Gefühle füreinander stehen an diesem Tag im Vordergrund; die wenigsten Paare schließen heute noch eine Ehe, um versorgt zu sein.

Arrangierte Ehen, wie sie in vergangenen Jahrhunderten üblich waren und es in anderen Kulturkreisen noch heute sind, bei denen vor der Eheschließung alle wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen geregelt wurden, sind die große Ausnahme. Die meisten Ehen werden aus Liebe geschlossen. Dabei werden die Gedanken verdrängt, welche rechtlichen und finanziellen Auswirkungen die Eheschließung und – falls die Liebe abhanden kommt – eine Scheidung hat. Im Rahmen eines Ehevertrages können die Folgen der Eheschließung oder der Scheidung durch gemeinsame Vereinbarungen geregelt werden.

Mit der Heirat wird der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft begründet. Entgegen der landläufigen Meinung werden dadurch jedoch nicht die Vermögen der beiden Partner zusammengeführt, sondern das Vermögen eines jeden Ehegatten bleibt für sich bestehen. Erst bei Beendigung der Ehe, sei es durch Scheidung oder Tod, findet ein Zugewinnausgleich statt. Das heißt, dass das seit der Heirat gemeinsam erwirtschaftete Vermögen geteilt wird. Eine Änderung des gesetzlichen Güterstandes in Gütertrennung oder Gütergemeinschaft erfordert eine ehevertragliche Regelung. Im Ehevertrag können aber auch allgemeine Ehwirkungen geregelt werden, zum Beispiel welcher Ehenname gewählt wird, welchen Nachnamen die Kinder tragen oder

ob nach Scheidung der Ehe der Mädchenname wieder angenommen werden muss. Eher profan, aber im Alltag oft Grund für Streit, ist die Aufgabenverteilung in der Ehe: Soll Frau / Mann zusätzlich zur Kindererziehung und Haushaltstätigkeit noch arbeiten gehen oder bis zu einem gewissen Alter der Kinder ganz zu Hause bleiben? All diese Dinge können durch einen Ehevertrag festgelegt werden. Im Falle einer Scheidung können die Folgen derselben durch eine Scheidungsfolgenvereinbarung einvernehmlich geregelt werden, insbesondere der nacheheliche Unterhalt. Nach der Änderung des Familienrechts zum 1. September 2009 gibt es erheblich mehr Gestaltungsmöglichkeiten, um den Versorgungsausgleich auszuschließen oder zu modifizieren. Im Gegensatz zum früheren Recht können Vereinbarungen nun auch nur zu einzelnen Anrechten geschlossen werden. Diese Regelungen dürfen aber nicht sittenwidrig sein oder gegen Treu und Glauben verstoßen. So ist beispielsweise eine Vereinbarung, die eine Scheidung gänzlich ausschließt, sittenwidrig, weil sie gegen geltendes Recht verstößt. Auch ein Verzicht auf Unterhalt ist nicht ohne Weiteres möglich.

So wie das Hochzeitskleid am schönsten Tag im Leben nicht von der Stange sein sollte, so ist eine individuelle Vereinbarung der pauschalen gesetzlichen Regelung immer vorzuziehen.

Info:

Kontakt:

Lamprecht Rechtsanwälte
Austraße 5, 67346 Speyer
06232/87678-0
post@lamprecht-rechtsanwaelte.de
www.lamprecht-rechtsanwaelte.de